

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 10/2014  
ausgegeben am: 7. Februar 2014

### **Sitzung des Ortsbeirates Gartenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Gartenstadt treten am

**Freitag, 14. Februar 2014, 15.30 Uhr,  
Gartenstadt-Cafe, Königsbacher Straße 14,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Vorstellung von Frau Rösner als Nachfolgerin von Herrn Merkel
4. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Vorstellung des Konzeptes zur Sanierung des Brunnenplatzes durch Frau Bindert
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Fußwege im Maudacher Bruch
6. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion  
Bewegungsparcours am Jägerweiher
7. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Weiträumiger Freischnitt der Kreuzung Wollstraße/ Damaschkestraße
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Erneuerung der Piktogramme in der Abteistraße
9. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Parkplatz Apotheke 2000
10. Antrag der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion  
Installation von zwei Solarlaternen und Instandsetzung des Übergangs vom Otto-Thiele-  
Platz zum Weg IGS für Fußgänger
11. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Beschilderung des Zuweges zur Notfallzentrale am Marienkrankenhaus
12. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Netto Markt
13. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion  
Sanierung des Rundweges um den Jägerweiher
14. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Bericht über das ehemalige Coca-Cola-Gelände (Verkauf des Grundstücks) an der Blies

15. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Sachstandsbericht zur Spielplatzsituation im Ortsbezirk
16. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion  
Klimaschutz und Energieeffizienz

Ludwigshafen am Rhein, 06.02.2014

gez.  
Klaus Schneider  
Ortsvorsteher

### **Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtentwicklungsbeirates**

Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtentwicklungsbeirates treten am

**Montag, 17. Februar 2014, 16.30 Uhr,  
Rathaus, Sitzungszimmer 5, 1. OG,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Innenstadtmanagement Ludwigshafen  
Vorstellung des beauftragten Büros

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 06.02.2014

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

### **Bekanntmachung**

#### **2. Änderung der Verbandsordnung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier hat mit Schreiben vom 28.11.2013 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und durch Artikel 14 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), die von der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach in ihrer Sitzung am 19.03.2013 einstimmig beschlossene 2. Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

Danach ändert sich die Verbandsordnung wie folgt:

#### **§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet**

Absatz 2) wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Der Gewässerbestand (Verbandsgebiet) ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste des Kostenverteilers.

### **§ 3 Aufgaben des Verbandes**

Absatz 1) erhält folgende Formulierung:

„Der Verband übernimmt die Unterhaltung gemäß der einschlägigen Wassergesetze insbesondere im Sinn des § 64 LWG der in der Gewässerbestandsliste verzeichneten fließenden Gewässer dritter Ordnung und der darin genannten zugehörigen Anlagen“.

Absatz 2) wird ergänzt um

... die Selbstkosten „der Maßnahmen sowie die dadurch verursachten Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) in Rechnung. Entsprechend dem Baufortschritt sind Abschlagszahlungen zu erheben“.

Absatz 3) erhält folgende Formulierung:

Der Verband übernimmt die Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung sowie den Ausbau von Oberflächengewässern von überörtlicher Bedeutung. Diese Maßnahmen können, wenn sie dem Schutz mehrerer Mitglieder dienen (sogenannte Gemeinschaftsaufgaben), nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel des Verbandes umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der jeweils erforderlichen Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung festzulegen.

### **§ 7 Zusammensetzung, Stimmenverhältnis, Abstimmung**

Absatz 2) Der Klammerzusatz wird ersetzt durch „(§ 22 Abs. 2)“.

Absatz 4) wird das Wort „und“ zwischen der Verbandsgeschäftsführer und der technische Leiter eingefügt. „und der Kassenleiter“ wird gestrichen.

### **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Absatz 1)

Buchstabe b) wird ergänzt um ...Haushaltssatzung „einschließlich Kostenverteiler“ ...

Buchstabe d) die Bezeichnung ... „der Jahresrechnung“ ... wird ersetzt durch ... „des Jahresabschlusses“...

Buchstabe g) „Abschluss von Verträgen“ wird ersatzlos gestrichen. Nachfolgende Buchstabierung wird angepasst.

Buchstabe h) wird ergänzt mit ... „einschließlich des Kostenverteilers“.

Buchstabe n) die Bezeichnung ... „Programm für Grundräumung“ wird ersetzt durch ... „Räumprogramm“ ...

### **§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

Absatz 1) die Bezeichnung ... „Zweckverbandsgesetz“ ... wird ersetzt durch die Bezeichnung ... „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“ ...

Absatz 5) wird das Wort „und“ zwischen der Verbandsgeschäftsführer und der technische Leiter eingefügt. „und der Kassenleiter“ wird gestrichen.

### **§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Absatz 1)

Buchstabe b) erhält folgende Formulierung: „den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Kostenverteiler und des Haushaltsplanes (Ergebnis-, Finanzhaushalt, Teilhaushalte und Stellenplan) zu erstellen und vorzulegen“

Buchstabe g) erhält folgende Formulierung: „über die Vornahme außerplanmäßiger Grundräumungen von besonderer Bedeutung an einzelnen Verbandsgewässern zu beschließen“

Buchstabe i) wird hinter der Bezeichnung ...Sonderkostenverteiler ergänzt um „(Sonderumlage)“ ...

Buchstabe n) wird neu aufgenommen: „über den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung und mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verband zu beschließen.“

## **§ 15 Verbandsverwaltung**

Absatz 1) wird das Wort „und“ nach ... „eines Geschäftsführers“ ... eingefügt und die Formulierung „und eines Kassenverwalters“ wird gestrichen.

Absatz 4) wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 16 Geschäftsführer**

Die bisherige Formulierung wird zu Absatz 1) und ein Absatz 2) mit folgender Formulierung wird eingefügt: „(2) Er ist den Bediensteten des Verbandes gegenüber weisungsberechtigt.“

## **§ 18 „Kassenverwalter“ wird neu zu „Kassenführung“**

Die bisherige Formulierung wird ersetzt durch die Formulierung:

„Die Kassenführung kann nach Vereinbarung auf die Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde (Sonderkasse) übertragen werden.“

## **§ 19 Sonstiges Verbandspersonal**

Absatz 1) der Klammerzusatz „(gewerblichen)“ wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 20 Aufwandsentschädigung**

Absatz 5) wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 6) wird zu Absatz 5) neu.

## **§ 21 Haushaltsjahr, Haushaltssatzung**

Die Bezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

## **§ 22 Deckung des Aufwandes und Verteilung der Kosten**

Absatz 2) erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder erfolgt nach einem Kostenverteiler. Bei der Ermittlung des Kostenverteilers sind vier Einflussgrößen (Gewässerlänge, Fläche, Oberflächenwasser und Schmutzwasser) maßgebend.

Die Einflussgröße Gewässerlänge je Mitglied ermittelt sich aus der Summe der Verrechnungslängen der zum Unterhalt übertragenen Gewässer. Je nach Einstufung der Gewässer wird die Gewässerlänge (Verrechnungslänge) ermittelt. Dabei werden für je 1 Meter Gewässerlänge folgende Umrechnungsgrößen angesetzt: Hauptvorfluter: 1, Nebenvorfluter: 0,6 und Entwässerungsgräben: 0,3. Erfolgt nur eine einseitige Unterhaltung werden die Verrechnungslänge für die betreffenden Gewässer halbiert. Bei der Ermittlung der Verrechnungslängen für Rückhalteflächen werden für je 6 m<sup>2</sup> Unterhaltsflächen jeweils 1 m Verrechnungslänge angesetzt. Die jeweilige Einstufung der Gewässer ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste nach § 3 Abs. 1.

Für die restlichen Einflussgrößen sind die Istwerte je Mitglied heranzuziehen. Alle Einflussgrößen fließen mit einer unterschiedlichen Wichtung in die Gesamtberechnung ein:

- Gewässerlänge mit 35%
- Einzugsfläche mit 35%
- Einleitung mit Oberflächenwasser 20%
- Einleitung von Schmutzwasser mit 10%.

Der Kostenverteiler wird als Prozentwert je Mitglied ausgewiesen. Für das Mitglied Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis wird ein fester Anteil von 5% festgelegt.“

Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung der Höhe des Kostenverteilers je Mitglied erfolgt in der Haushaltssatzung und wird dort als Anlage mit der sich ergebenden finanziellen Auswirkung (Verbandsumlage) je Mitglied ausgewiesen.“

Absatz 4) erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen über Veränderungen der für die Ermittlung des Kostenverteilers maßgeblichen Einflussgrößen nach Absatz 2 erfolgen eigenständig durch die Mitglieder und werden bei der Erstellung der nächsten Haushaltssatzung (Kostenverteiler) berücksichtigt.“

Absatz 6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe und die Verteilung der Sonderumlage auf die Mitglieder werden differenziert nach Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung und des Ausbaus der Oberflächengewässer in der Haushaltssatzung je Mitglied festgelegt.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

### **§ 23 Rechnungslegung**

Absatz 1) die Bezeichnung „die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „den Jahresabschluss“.

Absatz 2) die Bezeichnung „ die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „der Jahresabschluss“ und hinter ... Rechnungsprüfungsausschuss ... wird der Klammerzusatz eingefügt „(örtliche Prüfung)“.

Absatz 3) die Bezeichnung „die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „der Jahresabschluss“.

Absatz 4) wird mit folgender Formulierung neu eingefügt: „Alternativ kann im Bedarfsfall für die Prüfung des Jahresabschlusses auch ein hierfür berechtigtes Prüfungsunternehmen durch den Verbandsausschuss bestimmt werden.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

**Die „Aufteilung Eigenkapital“ wird als § 24 mit folgender Formulierung neu aufgenommen.**

#### **„§ 24 Aufteilung Eigenkapital**

- (1) Die Aufteilung des in der Bilanz des Verbandes ermittelten Eigenkapitals auf die Mitglieder erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlichen Kostenverteilers über einen Zeitraum von jeweils 10 Jahre.
- (2) Erstmals wird mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 das dort ausgewiesene Eigenkapital über den durchschnittlichen Kostenverteiler des sich aus dem Zeitraum von 01.01.1999 bis 31.12.2008 ergebenden Werts gemäß Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) Nach der ersten Festlegung nach Abs. 2 bleiben die Anteile der Mitglieder für jeweils 10 Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Abs. 1.“

**Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist anzupassen.**

**Der bisherige § 24 Bekanntmachungen wird nun § 25.**

**Der bisherige § 25 Entscheidung von Streitigkeiten wird nun § 26.**

**Der bisherige § 26 wird nun § 27. In der Überschrift „Änderung der Verbandsordnung“ wird die Bezeichnung „Aufgabenübertragung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Austritt“.**

Absatz 2) erhält folgende Formulierung: „Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.“

Absatz 3) erhält folgende Formulierung: „Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich beim Vorstandsvorsteher zu beantragen.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

Absatz 4) Die Bezeichnung „Bestätigung“ wird ersetzt durch „Feststellung“.

### **Der bisherige § 27 Regelungen der Vermögensverhältnisse bei der Auflösung des Verbandes wird nun § 28.**

Absatz 1) erhält folgende neue Formulierung: „Bei der Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Dabei ist der nach § 24 für die Verteilung des Eigenkapitals maßgebliche Kostenverteiler heranzuziehen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden und Verbindlichkeiten.“

Absatz 2) die Formulierung wird gänzlich gestrichen.

Absatz 3) wird zu Absatz 2) und nach ... Gebietskörperschaft ergänzt „oder Einrichtung“; Satz 2 wird eingefügt: „Ein entsprechender Wertausgleich ist herzustellen“. Das Schöpfungswerk erhält die Bezeichnung: „Bobenheim“-Roxheim und die Bezeichnung Landkreis Ludwigshafen am Rhein wird ersetzt durch „Rhein-Pfalz-Kreis“.

Absatz 3 (neu) wird mit folgender Formulierung neu eingefügt: „Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.“

### **Der bisherige § 28 Regelungen der Personalverhältnisse bei Bildung und Auflösung des Verbandes wird nun § 29.**

Der Bezug auf § 27 Abs. 1 wird ersetzt durch „§ 28 Abs. 1 bis 3“.

### **Der bisherige § 29 Staatliche Aufsicht wird nun § 30.**

**§ 31 Salvatorische Klausel** wird mit nachfolgender Formulierung neu aufgenommen:

#### **„§ 31 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.“

### **Der bisherige § 30 Schlussbestimmungen wird nun § 32.**

Absatz 1) die Bezeichnung „des Zweckverbandsgesetz“ wird ersetzt durch „des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“.

Absatz 2) erhält folgende Formulierung: „Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.“

Absatz 3) wird ersatzlos gestrichen.

Folgende Formulierung wird ergänzt:

„Hinweis zur Bekanntmachung:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az. 17 062-GZV Isenach-Eckbach / 21a

Trier, 28.11.2013  
Im Auftrag

gez.  
Ulrich Radmer